

STATUTEN

des
**ELTERNVEREINS AM BUNDESGYMNASIUM UND BUNDESREALGYMNASIUM UND
WIRTSCHAFTLICHEN BUNDESREALGYMNASIUM**

1100 Wien, Laar Berg-Straße 25-29

ZVR: 767644597

§ 1 Name des Elternvereins

Der Verein führt den Namen "Elternverein des Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium und Wirtschaftskundliches Bundesrealgymnasium" und hat seinen Sitz in 1100 Wien, Laar Berg-Straße 25-29

§ 2 Zweck des Elternvereins

1. Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus Schule zu unterstützen:
 - a) die Wahrnehmungen aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte,
 - b) die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
 - c) in stetem Kontakt und gemeinsamer Arbeit mit dem Schulleiter, den Lehrern und den Vertretern der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss der Schule (SGA), den Unterricht und die Erziehung der Kinder in jeder geeigneten Weise zu fördern.
 - d) das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführten und zu leistenden Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen,
 - e) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen,
 - f) gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zugunsten bedürftiger Kinder der Schule mitzuwirken,
 - g) über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Kinder (Sicherung von Schulwegen, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten ...) zu unterstützen.
2. Diese Aufgabe soll unter anderem erreicht werden durch:
 - a) Vortrag von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule,
 - b) Abhaltung von Zusammenreffen der Vereinsmitglieder mit der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des Absatzes 1,
 - c) Abhaltung von Vorträgen bildender Art im Sinne des Absatzes 1,
 - d) Abhaltung von musikalischen, künstlerischen und sonstigen Veranstaltungen, welche den unter Absatz 1 angegebenen Vereinszweck fördern und die im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzumelden sind,
 - e) Veranstaltungen von Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen und ähnlichen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (schulbehördliche Bewilligung),

- f) Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit dem Schulleiter und den Lehrern und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde.
3. Die Tätigkeit des Elternvereins umfasst nicht:
- a) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über die Lehrpersonen, Einmischung in Amtshandlungen usw.)
 - b) die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten,
 - c) jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Elternvereins können nur Erziehungsberechtigte der Kinder sein, welche die Schule besuchen. für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sowie des bürgerlichen Rechts anzuwenden. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so haben sie nur ein Stimmrecht.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, jedenfalls aber, wenn das Kind aus der Schule ausscheidet.
3. Mitglieder, welche mit ihren Mitgliedsbeiträgen durch mehr als vier Monate nach der Vorschreibung trotz Mahnung im Rückstand sind oder durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können mit Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereins

1. Die Vereinsmitglieder haben die ihnen in diesem Statut eingeräumten Recht und auferlegten Pflichten. Sie haben insbesondere den Vereinszweck (§2) in jeder Weise zu fördern.
2. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen.
3. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
4. Lehrer, deren Kinder die im §1 genannte Schule besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder.
5. Die Vereinsmitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

§ 5 Mittel zur Erreichung des Zweckes des Elternvereins

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch
 - die Beiträge der Vereinsmitglieder,
 - Spenden,
 - Erträge aus Vereinsveranstaltungen,
 - Vermächtnisse,
 - Sammlungenaufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt.
3. Die Vereinsmitglieder (§ 3 Abs. 1) haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder, über die sie die elterliche Gewalt besitzen, die im §1 genannte Schule

besuchen. Besuchen andere Kinder der Vereinsmitglieder (§2 Abs.1) andere Schulen private oder öffentliche), haben die Vereinsmitglieder einen anteiligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, wenn sie dem Elternverein der Schule angehören. Der aliquote Anteil bestimmt sich nach der Zahl der Schulen, welche die Kinder besuchen.

4. Der Elternausschuss kann in berücksichtigungswerten Fällen Vereinsmitglieder (§3 Abs.1) von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags ganz oder teilweise für jeweils ein Schuljahr befreien.

§ 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Das Abrechnungsjahr darf ein Kalenderjahr nicht überschreiten.

§ 7 Organe des Elternvereins

Die Geschäfte des Elternvereins werden besorgt:

- a) von der Hauptversammlung
- b) vom Vorsitzenden (von der Vorsitzenden) oder dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden
- c) vom Kassier oder dessen Vertretung
- d) vom Schiedsgericht

§ 8 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich ehestmöglich, in der Regel im September/Oktobre statt. Sie wird vom Vorsitzenden (von der Vorsitzenden) oder dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung abzusenden.
3. Die Hauptversammlung ist nach ordnungsgemäß ergangener Einladung der Vereinsmitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§3 Abs. 4), die Auflösung des Vereins (Abs. 6, lit i) und die Änderungen der Statuten (Abs. 6 lit, h) werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.
5. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
6. Der Hauptversammlung obliegt:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer über die Geldgebarung und Beschlussfassung über deren Anfrage,
 - c) Wahl der / des Vorsitzenden und des Stellvertreters für die Dauer eines Jahres,
 - d) Wahl zweier Rechnungsprüfer, des Kassiers und des Stellvertreters sowie des Schriftführers und dessen Stellvertreter für die Dauer eines Jahres,
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses,

- f) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder gemäß Abs.7,
- g) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das jeweilige Schuljahr,
- h) Beschlussfassung über Änderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereins
- j) Festlegung der Elternvertreter des Schulgemeinschaftsausschusses. In der Regel bestehend aus:
 - der / die Vorsitzende des Elternvereins oder sein Vertreter (in)
 - der Kassier
 - der Schriftführer oder sein Vertreter (in)

Eine erneute Festlegung auf die Vereinsfunktionäre ist zulässig.

- 7. Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Hauptversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens 8 Tage vorher schriftlich bei der Vorsitzenden / beim Vorsitzenden einzubringen. Anträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht bei der Vorsitzenden / beim Vorsitzenden eingelangt sind, sind nicht zu behandeln, außer die Hauptversammlung beschließt die Behandlung dieser Anträge. Die Anträge sind möglichst eindeutig zu bezeichnen.

§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung

- 1. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen -§ 5 (2) Vereinsgesetz.
- 2. Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung auch auf außerordentliche Hauptversammlungen sinngemäß Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können die im §8 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

§ 10 Vertretung und Verwaltung des Elternvereines

- 1. Die Vorsitzende/der Vorsitzende vertritt den Elternverein nach außen und für die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- 2. Die Vorsitzende / der Vorsitzende ist wie der Kassier und der Schriftführer Mitglied im Schulgemeinschaftsausschuss.
- 3. Im Falle seiner Verhinderung wird die Vorsitzende / der Vorsitzende durch den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) vertreten.
- 4. Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der/des Vorsitzenden und des Kassiers.
- 5. Sämtliche Tätigkeiten des Zahlungsverkehrs obliegen der Verantwortung des Kassiers, bei größeren Geldbeträgen in Abstimmung mit der / dem Vorsitzenden.
- 6. Schriftführer und Kassier werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
- 7. Dem Schriftführer obliegen: die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereins.

8. Dem Kassier obliegen die Übernahme der Gelder des Elternvereins sowie deren Verwendung nach den Beschlüssen der Hauptversammlung und der / des Vorsitzenden, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.
9. Die Rechnungsprüfer haben beratende, aber keine beschließende Stimme. Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereins aufgrund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle die Vereinsgebarung bezüglichen Schriften und Bücher regelmäßig, jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung der Hauptversammlung zu berichten. Sie dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

§ 11 Teilnahme an Elternvereinsversammlungen

An den Veranstaltungen und Versammlungen des Elternvereins können jeweils über Einladung des/der Vorsitzenden auch andere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig.

§ 13 Auflösung des Elternvereins

Die Auflösung des Elternvereins ist von der Hauptversammlung zu beschließen.

§ 14 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereines wird im Falle seiner Auflösung und dem Wegfall seines Vereinszwecks ausschließlich gemeinnützigen Zwecken:

- Schülerförderung
- Beitrag zur Schulbibliothek
- Beitrag zur Anschaffung von PC's für die Schul-EDV
- Spenden an karitative Vereine

im Sinne des § 35 der Bundesabgabenverordnung zugeführt.